

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den
konsekutiven Masterstudiengang
Agricultural and Food Economics (M.Sc.),
- bisher: Masterstudiengang Food and Resource
Economics -
der Landwirtschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 31. August 2012

**Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Agricultural and Food Economics (M.Sc.),
- bisher: Masterstudiengang Food and Resource Economics -
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 31. August 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	4
§ 2	Akademischer Grad.....	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots	5
§ 5	Prüfungsorganisation.....	6
§ 6	Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine.....	6
§ 7	Zulassung und Anmeldung, Fristen	6
§ 8	Wiederholung von Prüfungen.....	7
§ 9	Bestehen der Masterprüfung.....	8
§ 10	Übergangsregelungen	8
§ 11	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	10
Anlage 1:	Verfahren zur Feststellung der Studierfähigkeit	11
Anlage 2:	Modulplan für den Masterstudiengang Agricultural and Food Economics (AFECO).....	14

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang Agricultural and Food Economics (AFECO) – bisher Food and Resource Economics (FRECO) – wird von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten. Er ist konsekutiv und interdisziplinär ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Agricultural and Food Economics (AFECO).

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(4) Das Studium im Rahmen dieses Masterstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifende Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- a) ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
- b) methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben,
- c) berufsrelevante Schlüsselqualifikationen.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch, in einzelnen Teilbereichen Deutsch. Der Master of Science kann unter Verlust von Wahlmöglichkeiten ohne die Teilnahme an deutschsprachigen Veranstaltungen erworben werden. Näheres regelt der Modulplan.

§ 2

Akademischer Grad

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“ im Studiengang Agricultural and Food Economics (AFECO).

(2) Der akademische Grad „Master of Science“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 45 der gemäß § 4 Abs. 2 zu erzielenden Leistungspunkte

(LP) als auch die 30 LP der Masterarbeit an der Universität Bonn erworben wurden. Bei Teilnahme am Studentenaustausch im Rahmen von Partnerschaftsabkommen gelten die in den Abkommen vereinbarten Bedingungen. So kann die von beiden Partneruniversitäten betreute Masterarbeit hinsichtlich ihrer Leistungspunkte auch bei einer erstbetreuenden Partneruniversität angerechnet werden. Beide Partneruniversitäten vergeben ihren jeweiligen akademischen Grad.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Agricultural and Food Economics (AFECO) richtet sich an Bewerber, die folgende Zugangsvoraussetzungen nachweisen:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fächern Agrarwissenschaften, Agribusiness, Agricultural Management, Agrarökonomie, Ernährungsökonomie, Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach, wobei der Abschluss eine Durchschnittsnote von mind. 2,5 oder eine vergleichbare Einordnung eines anderen Notensystems und einen Mindestumfang an ökonomisch ausgerichteten Modulen (einschließlich der Bachelorarbeit) von 42 LP aufweisen muß,
2. die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache laut paper-based TOEFL (Test of English as a Foreign Language) 575 bzw. computer-based TOEFL 233 oder einen TOEFL iBT 90, IELTS (International English Language Testing System) 6,5, einen Cambridge ESOL von C1 oder einen äquivalenten Nachweis; Bewerberinnen und Bewerber, die Englisch bis zum Abitur belegt haben, weisen mit ihrem Abiturzeugnis die erforderlichen Kenntnisse nach. Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.
3. Studienbewerber, die weder durch noch aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen ihre Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen (Anlage 1).

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt. Die Auswahl der Bewerber richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Bewerbung gültigen Regelungen zur Auswahl von Teilnehmern für den Masterstudiengang Agricultural and Food Economics.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 LP). Bei Teilnahme am Studentenaustausch im Rahmen von Partnerschaftsabkommen gelten die in den Abkommen vereinbarten Bedingungen.

(2) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 30 LP und des fachgebundenen Wahlpflichtbereiches im Umfang von 48 LP sowie des freien Wahlpflichtbereiches im Umfang von 12 LP. Die Masterarbeit („*Master thesis*“) hat einen Umfang von 30 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage geregelt.

(3) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Ein Studienbeginn zum Wintersemester wird empfohlen.

(4) Es können Studienschwerpunkte im Sinne einer „Major Specification“ bzw. einer „Minor Specification“ gewählt werden, wenn die im Modulplan festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 Prüfungsorganisation

Die Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät (POO) in der jeweils geltenden Fassung regelt die fachliche und verwaltungsrechtliche Organisation von Prüfungsvorgängen in diesem Studiengang.

§ 6 a) Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine

- (1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
 - den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in Anlage 2 spezifizierten Module beziehen, und
 - der Masterarbeit.
- (3) Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

§ 7 Zulassung und Anmeldung, Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Nachweis über die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;
 - b) ein Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. über die Einschreibung als ordentlicher Student in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, bzw. ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG; im Falle einer im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens gemeinsam betreuten Masterarbeit, bei der die Erstbetreuung durch einen Prüfer der Partnerhochschule erfolgt, ist der Nachweis der Einschreibung an der Universität Bonn zu erbringen, um die gemeinsame Anerkennung der Arbeit zu ermöglichen;
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet;
 - d) ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden;
 - e) ein mit Lichtbild versehener tabellarischer Lebenslauf.
- (2) Kann der Prüfling eine nach Abs. 1 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.
- (3) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 - a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Buchstabe a) bis d) erfüllt und nachweist,
 - b) die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(4) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden gem. § 3 Abs. 12 POO durch Aushang bzw. elektronisch bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(6) Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

(7) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung hat spätestens im dritten Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, der die Prüfung laut Modulplan/Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen war, zu erfolgen. Ein Studierender verliert den Prüfungsanspruch, wenn er sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes zur Prüfung meldet, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt zur Exmatrikulation. § 9 Abs. 6 bis 8 POO bleibt unberührt.

(8) Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch als Anmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin; eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

(9) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module im Umfang von 60 LP zu erbringen sowie zu erklären, bei welchen Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(10) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(11) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- b) die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat gemäß § 7 Abs. 8 zu erfolgen.

- (2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.
- (4) Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist zweimal möglich. Wurden alle Kompensationen erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt zur Exmatrikulation.
- (5) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (6) In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur durch Wiederholung des Moduls abgelegt werden.

§ 9

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 2 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 120 LP erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich dreimal ohne Erfolg versucht hat, oder
 - die Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 4 ausgeschöpft sind, oder
 - die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet worden ist.

§ 10

Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Studierende, die sich nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in den Masterstudiengang Agricultural and Food Economics (AFECO) der Landwirtschaftlichen Fakultät an der Universität Bonn einschreiben.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang Food and Resource Economics (FRECO) nach der Prüfungsordnung vom 21. Mai 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 34. Jg., Nr. 07 vom 09. Juni 2004), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung des internationalen Studiengangs „Food and Resource Economics“ vom 31. August 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 26 vom 05. September 2007), an der Universität Bonn eingeschrieben sind und ihre Masterprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können auf schriftlichen Antrag, der nicht widerrufen werden kann, in diese Ordnung wechseln. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden in Anlehnung an § 7 POO angerechnet. Näheres gibt der Prüfungsausschuss gem. § 3 Abs. 12 POO bekannt.
- (3) Module gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Food and Resource Economics (FRECO) nach der Prüfungsordnung vom 21. Mai 2004 (Amtliche

Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 34. Jg., Nr. 07 vom 09. Juni 2004) zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung des internationalen Studiengangs „Food and Resource Economics“ vom 31. August 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 26 vom 05. September 2007), werden bis Ende des Wintersemesters 2015/16 angeboten. Abweichend von S. 1 werden die Module A-4.1, A-4.3, B-3.2, C-3.1, C-3.2, C-3.3, C-3.7, C-3.8, C-4.1 und C-4.2 nur noch im Wintersemester 2012/13 angeboten. Der Prüfungsausschuss gibt gem. § 3 Abs. 12 POO bekannt in welcher Form äquivalente Lernangebote zur Verfügung gestellt werden. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Modulen werden vollumfänglich anerkannt.

(4) Für Studierende des Masterstudiengangs Food and Resource Economics (FRECO) nach der Prüfungsordnung vom 21. Mai 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 34. Jg. Nr. 07 vom 09. Juni 2004) zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung des internationalen Studiengangs „Food and Resource Economics“ vom 31. August 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 26 vom 05. September 2007), gelten die Regelungen zur fachlichen und verwaltungsrechtlichen Organisation von Prüfungsvorgängen an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß POO in der jeweils gültigen Fassung.

Zudem gilt:

Studierende, die Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Food and Resource Economics (FRECO) nach der Prüfungsordnung vom 21. Mai 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 34. Jg., Nr. 07 vom 09. Juni 2004) zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung des internationalen Studiengangs „Food and Resource Economics“ vom 31. August 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 26 vom 05. September 2007), begonnen und noch nicht endgültig nicht bestanden haben, erhalten die Möglichkeit, diese Modulprüfungen letztmalig im Wintersemester 2012/2013 gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung vom 21. Mai 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 34. Jg., Nr. 07 vom 09. Juni 2004) zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung des internationalen Studiengangs „Food and Resource Economics“ vom 31. August 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 26 vom 05. September 2007) zu wiederholen; danach gelten die Regelungen in § 8 dieser Ordnung.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Food and Resource Economics (FRECO) nach der Prüfungsordnung vom 21. Mai 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 34. Jg., Nr. 07 vom 09. Juni 2004) zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung des internationalen Studiengangs „Food and Resource Economics“ vom 31. August 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg., Nr. 26 vom 05. September 2007), tritt am 31. März 2016 außer Kraft.

(3) § 10 bleibt unberührt.

K. Schellander

Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Karl Schellander

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 27. Juni 2012 und des Eilentscheids des Dekans vom 30. Juli 2012 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 21. August 2012.

Bonn, den 31. August 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage 1: Verfahren zur Feststellung der Studierfähigkeit bei Studienbewerbern, die weder durch noch aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen

I. Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang Agricultural and Food Economics (AFECO) setzt die in § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Agricultural and Food Economics (M.Sc.) – im Folgenden MA-PO genannt – aufgeführten Zugangsvoraussetzungen voraus. Studienbewerber, die weder durch noch aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 MA-PO ihre Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen.
- (2) Der Nachweis der Studierfähigkeit wird nach dieser Ordnung in einem besonderen Prüfungsverfahren festgestellt.
- (3) Ziel des Verfahrens ist es, festzustellen, ob ein Studienbewerber über die Hochschuleignung verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lässt.
- (4) Die §§ 5 (Prüfungsorganisation) und 7 (Zulassung und Anmeldung, Fristen) der MA-PO finden entsprechende Anwendung.

II. Antragsberechtigung und –verfahren / Zulassung zur Prüfung

- (1) An dem Verfahren zur Feststellung der Studierfähigkeit können ausländische Studienbewerber teilnehmen, die über die in § 3 Abs. 1 der MA-PO aufgeführten übrigen Zugangsvoraussetzungen verfügen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren ist unter Verwendung der durch den Prüfungsausschuss bereit gestellten Antragsvordrucke zu stellen. Die Zulassung erfolgt zum Sommer- bzw. zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist jeweils der 1. Juli. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingangsstempel der Universität Bonn. Der Bewerbungstermin und die Erteilung der Bescheide gemäß Abschnitt VI werden mit der Einschreibungsfrist koordiniert.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Ablichtung beizufügen:
 - a) der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 MA-PO,
 - b) ein ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung,
 - c) ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des bisherigen Bildungsganges,
 - d) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 MA-PO.
- (4) Über den Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet der Vorsitzende des gemäß § 3 POO gebildeten Prüfungsausschusses.
- (5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist. Sind die Unterlagen gemäß Abs. 3 a) zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar, so reicht für die Antragstellung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Hochschule sowie eine Aufstellung der absolvierten Module mit ihrer Bewertung. Der formale Nachweis ist vom Antragsteller umgehend nach Erhalt nachzureichen.

III. Durchführung des Prüfungsverfahrens zur Feststellung der Studierfähigkeit ausländischer Studienbewerber

(1) Für die Organisation der Durchführung des Prüfungsverfahrens ist der gemäß § 3 POO gebildete Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Er bestellt ein Komitee für die Durchführung des Verfahrens; dieses besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer der Lehreinheit Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden im Prüfungsverfahren. § 6 der POO findet entsprechende Anwendung.

IV. Prüfungsverfahren zur Feststellung der Studierfähigkeit ausländischer Studienbewerber

(1) Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen wird geprüft, welches Ausbildungsniveau im Fach Agrarwissenschaften, Agribusiness, Agricultural Management, Agrarökonomie, Ernährungsökonomie, Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach erreicht wurde. Dabei wird besonders überprüft, ob der Bewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Agricultural and Food Economics (AFECO) erforderlichen Kenntnisse verfügt:

- Grundlagen der Mikroökonomie,
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
- Grundlagen der Ökonometrie.

Maßstab ist der Kenntnisstand, der im Bachelorstudium der Agrarwissenschaften bzw. der Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften an der Universität Bonn am Ende des 5. Studiensemesters erreicht wird. Das vom Prüfungsausschuss bestellte Komitee entscheidet, ob eine Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit durchgeführt werden muss, um die Qualifikation des Bewerbers nach den oben genannten Kriterien einzuordnen.

(2) Bewerber, die ein unter Abschnitt IV Abs. 1 genanntes Bachelorstudium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union abgeschlossen haben, haben damit den Nachweis ihrer Studierfähigkeit erbracht und sind von der Prüfung befreit.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 30 Minuten. Diese Prüfungsform sowie der Prüfungstermin wird den Studienbewerbern, die die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit gemäß Abschnitt II erfüllen, schriftlich mitgeteilt. Die Prüfung findet in englischer Sprache statt.

(4) § 8 Abs. 14 POO gilt analog.

V. Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die auf der Grundlage von im Internet bereitgestellten Texten in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden nach Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte. Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 50 Punkte erreicht.

(2) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung insgesamt mit „0“ (null) Punkten bewertet. Bei Feststellung einer solchen Täuschung durch einen Prüfer kann der Bewerber verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(3) Die mündliche Prüfung wird entweder vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (gem. § 6 Abs. 1 POO) abgelegt. Die Prüfungsleistung wird von den beiden Prüfern jeweils gesondert nach Punkten bewertet. Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus den Einzelbewertungen der beiden Prüfer. Im Falle der Prüfung durch einen Prüfer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung des Ergebnisses unter Ausschluss des Bewerbers zu hören.

VI. Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Prüfungsverfahrens

(1) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber schriftlich vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er soll die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten. Darüber hinaus ist dem Prüfling das Ergebnis direkt im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(2) Bewerber, welche das Prüfungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Semesters erneut dem Prüfungsverfahren zur Feststellung der Studierfähigkeit unterziehen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; hierfür ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

VII. Studienortwechsler

Bei Studienortwechslern, die bereits in einem Masterstudiengang in Agrar- bzw. Ernährungsökonomik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren, prüft der Prüfungsausschuss die individuelle Qualifikation einschließlich eines eventuell erfolgten Prüfungsverfahrens. Stellt der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit der Studiengänge und des Prüfungsverfahrens fest, so ist der Bewerber von der erneuten Teilnahme am Prüfungsverfahren an der Universität Bonn befreit.

Anlage 2: Modulplan für den Masterstudiengang Agricultural and Food Economics (AFECO)

Veranstaltungsformen: V= Vorlesung, S= Seminar, Ü= Wiss. Übung, T= Tutorium, E= Exkursion, K= Kolloquium

* Der Prüfungsausschuss kann gem. § 8 Abs. 13 der Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
BAS-110	Methods of Empirical Research V	keine	1 Semester/ erstes Semester	Einführung in und Überblick über ökonomische Methoden der quantitativen Marktforschung; Gewinnung eines umfassenden Verständnisses über Methodologie, um quantitative Studien für eigene Forschungsfragen und -entscheidungen zu nutzen, um zur eigenständigen Durchführung quantitativer Analysen befähigt zu sein. Einführung in den wissenschaftstheoretischen Hintergrund und den Gebrauch der Methoden qualitativer empirischer Sozialforschung.	Übungsaufgaben im Teilmodul "Quantitative Research Methods"	Klausur	6
BAS-130	Microeconomics V, Ü	keine	1 Semester/ erstes Semester	Mit dem erfolgreichen Abschluss des Kurses haben die Studierenden Kompetenz in der Mikroökonomischen Theorie auf formalem mathematischen Niveau erworben. Insbesondere sind die Studierenden in der Lage, Optimierungsprobleme mit und ohne Nebenbedingungen zu formulieren und zu lösen und damit erste Schritte zur quantitativen ökonomischen Analyse vorzunehmen.	keine	Klausur (50%) Semesterbegleitende Aufgabe (50%)	6

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme/Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung	Prüfungsform	LP
BAS-140	Global Food Markets and Systems V, Ü	keine	1 Semester/ erstes Semester	Die Studierenden erhalten einen tieferen Einblick in die Agrar- und Lebensmittelmärkte und das internationale Marketing. Sie lernen, das theoretische Wissen auf die betreffenden Märkte anzuwenden.	keine	Klausur (75 %) Semesterbegleitende Aufgabe (25 %)	6
BAS-120	Excursion E	keine	1 Semester/ zweites Semester	Transfer theoretischen Wissens in die Praxis; Verknüpfung der Informationen aus unterschiedlichen Perspektiven und Lehrmodulen, um real existierende Situationen in der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft und den ländlichen Räumen erklären zu können.	Die Leistungspunkte werden vergeben für den Nachweis von fünf Exkursionstagen sowie die Übernahme eines Referats oder einer Präsentation oder eines Berichtes	keine	6
BAS-150	Decision Theory and Risk Management V, Ü	keine	1 Semester/ zweites Semester	Die Studierenden sind in der Lage, Entscheidungen unter Unsicherheit zu analysieren, und haben ein profundes Verständnis zum Einsatz der gebräuchlichsten Instrumente des Risikomanagements entwickelt. Sie sind fähig, dieses Wissen unter Einsatz mathematischer Modelle anzuwenden, um Problemen des einzelbetrieblichen Risikomanagements zu begegnen.	keine	Klausur	6

Wahlpflichtbereich

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule zu Beginn des Semesters gemäß § 3 Abs. 12 der Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät bekannt.

Der Wahlpflichtbereich ist wegen der Diversität der beruflichen Möglichkeiten von Agrar- und Ernährungsökonominnen entlang der Food-Chain gegliedert in vier Schwerpunkte:

- Agribusiness
- Market and Consumer Research
- Agricultural and Development Policy
- Resource and Environmental Economics

Wählt ein Studierender aus einem der genannten Schwerpunkte Module im Umfang von mindestens 30 LP, belegt das zugehörige Research Seminar (6 LP) und schreibt in diesem Schwerpunkt seine Master Thesis (30 LP), dann hat er die Möglichkeit, auf seinem Abschlusszeugnis diesen Schwerpunkt als eine „Major Specification“ benannt zu bekommen. Wählt er aus einem dieser vier Schwerpunkte mindestens 3 Module, so ist eine Erwähnung einer „Minor Specification“ möglich. Gleiches gilt für die zusätzlichen Minor specifications in „Agro-economic Modelling“ bei der Belegung der Module APO-210, APO-220 und ENV-230, in „Development Economics“ bei der Belegung der Module APO-130, Apo-240 und ABS-240 sowie dem „DQS Quality manager junior“ bei der Belegung der entsprechenden auf Fakultätsebene angebotenen Module.

Freie Wahlpflichtmodule können im Umfang von 12 LP aus dem Lehrangebot der Fakultät gewählt werden. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss.

Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Agribusiness - Wintersemester

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
ABS-100	Financial Accounting V, Ü	keine	1 Semester/ erstes Semester	Inhalt: Bestandteile und Erstellung des landwirtschaftlichen Jahresabschlusses und des Jahresabschlusses nach HGB. Ziele, Adressaten und Aussagegehalt der Jahresabschlussanalyse. Die Aufbereitung des Abschlusses für die Jahresabschlussanalyse. Die wichtigsten Kennzahlen und ihre Aussagekraft. Ziel: Die Studierenden sind selbständig in der Lage, einen Jahresabschluss hinsichtlich der Finanzkraft, der Stabilität und der Rentabilität zu analysieren.	keine	Klausur	6
ABS-120	Business Planning and Planning Methods V, Ü	keine	1 Semester/ erstes Semester	Die Studierenden sind befähigt, Entscheidungsprobleme zu identifizieren, zu typisieren und mit passenden quantitativen Planungsmethoden zu verknüpfen. Sie sind fähig, die Realität in Modellen abzubilden, diese Modelle in Entscheidungssysteme zu integrieren und so Problemlösungen zu finden.	keine	Klausur	6
ABS-140	Organizational Management and Logistics V	keine	1 Semester/ erstes Semester	Die Kursteilnehmer sind zur Analyse der Organisationskonzepte von Unternehmen und Ketten, zur Identifikation von Schwachstellen und von möglichen Ansätzen der Verbesserung sowie zur Entwicklung von entsprechenden Projektansätzen in der Lage.	keine	Klausur	6
ABS-150	Process Based Management V	keine	1 Semester/ erstes Semester	Die Teilnehmer lernen die wesentlichen Prinzipien zur Wirtschaftsarchitektur, die die wesentlichen Wirtschaftsmodelle des Agrar- und Ernährungssektors mit ihren Abläufen und Datenmodellen umfasst.	keine	Klausur	6

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
ABS-210	Farm Management V, Ü	keine	1 Semester/ drittes Semester	Die Studierenden lernen es, betriebliche Zusammenhänge zu erkennen und Lösungsstrategien zur Optimierung des betrieblichen Outputs unter unterschiedlichen Gesichtspunkten durch die Verwendung verschiedener Methoden zu erarbeiten.	keine	Klausur	6
MAC-100	Marketing in Theory and Praxis V, Ü	keine	1 Semester/ erstes oder drittes Semester	Die Studierenden erhalten einen tiefergehenden Einblick in das Fach Marketing mit speziellem Fokus auf den Lebensmittelmarkt. Zudem lernen sie, das theoretische Wissen durch die Teilnahme an einem computergestützten Simulationsspiel auf oligopolistische Märkte anzuwenden.	Übungsaufgabe als Grundlage für die Präsentation	Präsentation (40%), Klausur (60%),	6

Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Agribusiness - Sommersemester

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
ABS-110	Cost Accounting V, Ü	keine	1 Semester/ zweites Semester	Inhalt: Grundbegriffe des internen Rechnungswesens, Aufbau der Kostenrechnung, Kostenrechnungssysteme, Kostenanalyse, Abweichungsanalyse. Ziel: Die Studierenden lernen es, eine Stückkostenrechnung zu erstellen und Kostenabweichungen zu analysieren.	keine	Klausur	6
ABS-130	Investment and Financing V, Ü	keine	1 Semester/ zweites Semester	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Investitionen umfassend zu planen und die erstellten Investitions- und Finanzpläne hinsichtlich ihrer Sensibilität, Stabilität und ihres Risikos zu beurteilen.	keine	Klausur	6

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
ABS-220	Legal Forms, Cooperation and Taxation V, Ü	keine	1 Semester/ zweites Semester	Studierende lernen die für den Agrarsektor relevanten steuerlichen Regelungen einschließlich deren Einfluss auf Wirtschaftlichkeit und Betriebsführung. Weiterhin sind sie in der Lage, die Organisationsstruktur landwirtschaftlicher Unternehmen und Kooperationen zwischen ebensolchen zu analysieren.	keine	Klausur	6
ABS-230	Strategic Business and Food Chain Management V	keine	1 Semester/ zweites Semester	Die Teilnehmer sind in der Lage, Managementwerkzeuge für den systematischen Entwurf von strategischen Entwicklungskonzepten für Unternehmen, Einrichtungen und Unternehmensnetzwerke im Ernährungssektor zu gebrauchen, um deren erfolgreiche Anwendung vorzubereiten.	keine	Klausur	6
ABS-240	Project Analysis V, Ü	keine	1 Semester/ zweites Semester	Die Studierenden lernen kennen und üben den Gebrauch verschiedener Methoden der Projektplanung sowie den Blick auf Projekte aus ganzheitlicher und gesellschaftlicher Sicht. Sie üben die für das Projektmanagement von der Initialisierung des Projektes bis zur Erstellung des Endberichts erforderlichen "soft skills".	keine	Klausur	6
ABS-300	Seminar Business Studies S	Modul ABS 100 oder ABS-110 oder ABS-130; Modul ABS-210	1 Semester/ viertes Semester	Die Studierenden sind in der Lage, die erlernten Theorien und Methoden auf praktische Problemstellungen bei der Betriebsanalyse und Betriebsführung anzuwenden. Durch praktische Anwendung erlernen Sie wissenschaftliche Methoden wie die Strukturierung von Planungsproblemen, Datenakquisition und die Anwendung quantitativer Methoden. Darüber hinaus sammeln die Studierenden Erfahrungen bei der Aufbereitung, Präsentation und Diskussion wissenschaftlicher Arbeiten.	*	Hausarbeit (2/3), Präsentation (1/3)	6

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
ABS-310	Seminar Quality and Food Chain Management S	keine	1 Semester/ zweites Semester	Die Teilnehmer sind befähigt, Managementsysteme zu entwerfen für die Problemlösung in Unternehmen, Institutionen und anderen Organisationen. Sie wissen, innerhalb von Gruppen zu kooperieren, die Beiträge der unterschiedlichen Teammitglieder zu differenzieren und zugleich einen eigenständigen Beitrag zu entwerfen.	keine	Hausarbeit (2/3), Präsentation (1/3)	6

Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Resource and Environmental Economics - Wintersemester

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
ENV-100	Economics on Sustainability V, Ü	keine	1 Semester/ erstes Semester	Die Studierenden erwerben solide Kenntnisse hinsichtlich theoretischer Ansätze der Umweltökonomie, sowie der Ökologischen Ökonomie und sind in der Lage, diese auf Nachhaltigkeitsprobleme anzuwenden.	keine	Klausur	6
ENV-210	Advanced Environmental Economics V, Ü	keine	1 Semester/ drittes Semester	Am Beispiel des Biodiversitätsschutzes erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse hinsichtlich Institutionenökonomie, Optimal Control Theory und internationaler Umweltabkommen. Sie sind in der Lage, daraus beispielhafte eigene Forschungsansätze in der Umweltökonomie zu entwickeln.	keine	Klausur	6
ENV-220	Agricultural and Agri-Environmental Law V	keine	1 Semester/ drittes Semester	Die Studierenden erwerben einen Überblick über rechtliche Grundlagen der agrar- bzw. agrarumweltbezogenen Gesetzgebung in der EU und in Deutschland sowie ausgewählter Beispiele für die Umsetzung in den Bundesländern, Deutschland und der EU inklusive ihrer Durchsetzung. Damit werden die Studierenden in die Lage versetzt, die rechtlichen Grundlagen für die Agrarproduktion einschätzen zu können.	keine	Klausur	6
ENV-300	Seminar on Environmental Economics and Policy S	Modul ENV-100 oder ENV-110	1 Semester/ drittes Semester	Die Studierenden erlangen durch eigene Recherche und Diskussionen ein vertieftes Verständnis eines ausgewählten Problems aus dem Gebiet der Umwelt- und Ressourcenökonomie bzw. -politik. Sie beweisen ihre Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung von komplexen Sachverhalten.	keine	Referat	6

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
MAC-230	Ethics in Food Consumption and Production V, Ü	keine	1 Semester/ erstes Semester	Der Kurs zielt darauf ab, Studierende mit der wachsenden Bedeutung von Verantwortung auf dem Gebiet der Lebensmittelproduktion und des Konsums vertraut zu machen. Die Studierenden erhalten vertiefendes Wissen in Hinblick auf die Bereiche ethischer Konsum und Unternehmensverantwortung, der Corporate Social Responsibility, wobei theoretische Konzepte und Fallstudien als Grundlage dienen.	Übungsaufgabe als Voraussetzung für die Präsentation	Präsentation (30%), Klausur (70%)	6

Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Resource and Environmental Economics - Sommersemester

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
ENV-110	Environmental Economics and Policies V, Ü	keine	1 Semester/ zweites Semester	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, neoklassische und institutionenökonomische Theorieansätze zur Analyse von umweltpolitischen Instrumenten zu nutzen.	keine	Klausur	6
ENV-230	Modelling of Dynamic Agro-ecological Systems V, Ü	keine	1 Semester/ zweites Semester	Die Studierenden verstehen den systemischen Charakter von Problemen in komplexen Agrarumweltsystemen und sind in der Lage, dieses Wissen im Kontext dynamischer Modelle zu nutzen, um die Eigenschaften und das Verhalten dieser Systeme zu analysieren.	keine	Klausur	6

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
ENV-120	Sociology of Rural Areas V	keine	1 Semester/ zweites Semester	Einführung in die theoretischen und methodologischen Grundlagen der Umwelt-, Land- und Agrarsoziologie. Soziale Phänomene und Handlungsstrategien auf der Mikro- und Makroebene sollen erkannt und analysiert werden können.	keine	Klausur	6

Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Market and Consumer Research - Wintersemester

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
MAC-100	Marketing in Theory and Praxis V, Ü	keine	1 Semester/ erstes Semester	Die Studierenden erhalten einen tiefergehenden Einblick in das Fach Marketing mit speziellem Fokus auf den Lebensmittelmarkt. Zudem lernen sie, das theoretische Wissen durch die Teilnahme an einem computergestützten Simulationsspiel auf oligopolistische Märkte anzuwenden.	Übungsaufgabe als Grundlage für die Präsentation	Präsentation (40%), Klausur (60%),	6
MAC-230	Ethics in Food Consumption and Production V, Ü	keine	1 Semester/ erstes Semester	Der Kurs zielt darauf ab, Studierende mit der wachsenden Bedeutung von Verantwortung auf dem Gebiet der Lebensmittelproduktion und des Konsums vertraut zu machen. Die Studierenden erhalten vertiefendes Wissen im Hinblick auf die Bereiche ethischer Konsum und Unternehmensverantwortung, der Corporate Social Responsibility, wobei theoretische Konzepte und Fallstudien als Grundlage dienen.	Übungsaufgabe als Voraussetzung für die Präsentation	Präsentation (30%), Klausur (70%)	6
MAC-300	Seminar Marketing and Market Analysis S	Module BAS- 130, BAS-110 und BAS-140	1 Semester/ drittes Semester	Die Studierenden lernen relevante Theorien auf aktuelle Themen anzuwenden. Sie eignen sich Wissen und praktische wissenschaftliche Techniken wie z.B. den Aufbau von wissenschaftlichen Papern, Literatursuche, richtiges Zitieren und Schreibtechniken an. Zudem erwerben sie praktische Erfahrung in der Durchführung von eigenen Befragungen (Fragebogenkonstruktion, Durchführen von Umfragen, Evaluation) und der Präsentation von eigenen wissenschaftlichen Ergebnissen sowie der Moderation von Diskussionen.		Hausarbeit (75%); Präsentation (25%)	6

Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Market and Consumer Research - Sommersemester

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
MAC-110	Food Industrial Economics V, Ü	Modul BAS- 130	1 Semester/ zweites Semester	Die Studierenden lernen, Wettbewerbsprozesse zu verstehen. Sie erlangen Wissen über Wechselwirkungen zwischen Marktstruktur, Unternehmensverhalten und Unternehmensergebnisse. Sie wenden theoretische Ansätze an, um die Funktionsweise von spezifischen Märkten zu verstehen und zu bewerten.	keine	Klausur (75%); Semesterbegleitende Aufgabe (25%)	6
MAC-120	Behavioral Economics V, Ü	Modul BAS- 130	1 Semester/ zweites Semester	Die Studierenden erlangen Kenntnisse zu den zentralen Konzepten der Verhaltensökonomik. Sie werden mit der Bedeutung der Theorien zur (ökonomischen) Entscheidungsfindung und zu (strategischen) sozialen Interaktionen vertraut gemacht. Außerdem lernen sie, wie Experimente in der Verhaltensökonomik durchgeführt werden; sie analysieren und diskutieren gewonnene Ergebnisse.	Übungsaufgabe als Voraussetzung für die Präsentation	Präsentation (30%), Klausur (70%)	6
MAC-210	Advanced Methods of Market Research V, Ü	Modul BAS-110	1 Semester/ zweites Semester	Die Studierenden erhalten einen vertiefenden Einblick in die Methoden der quantitativen und qualitativen Markt- und Marketingforschung.		Semesterbegleitende Aufgabe (25%); Klausur (75%)	6
MAC-220	Consumer oriented Communication in the Food Sector V, Ü	keine	1 Semester/ zweites Semester	Die Studierenden erhalten einen vertiefenden Einblick in die Kommunikationspolitik auf den Agrar- und Lebensmittelmärkten. Sie lernen, konzeptionelles Wissen auf die Kommunikationspolitik von Unternehmen als auch auf staatliche Informationspolitik im Agrar- und Ernährungssektor anzuwenden.	Übungsaufgabe als Voraussetzung für die Präsentation zur konzeptionellen Entwicklung einer Lebensmittel- Informationskampagne	Präsentation (30%), Klausur (70%)	6

Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Agricultural and Development Policy - Wintersemester

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
APO-110	European and International Agricultural Policy V, Ü	Modul BAS 130	1 Semester/ drittes Semester	Am Ende der Veranstaltung ist der Studierende in der Lage, bestehende landwirtschaftliche Politiken theoretisch fundiert im Hinblick auf ihre ökonomischen Auswirkungen zu analysieren. Unter Nutzung empirischer Analysen bestehender Politiken lernen Studierenden, die theoretischen Annahmen und Begrenzungen kritisch zu hinterfragen und in Bezug auf die Ergebnisse einzuschätzen.	keine	Klausur	6
APO-220	Applied Modelling of Agricultural Systems Ü	Modul APO-210 oder äquivalente Kenntnisse	1 Semester/ drittes Semester	Mit Abschluss des Kurses haben die Studierenden eingehende Erfahrung hinsichtlich der Programmierung von Simulationsmodellen in einer hierzu geläufigen Softwareumgebung sowie praktische Kenntnisse in der Analyse großskaliger ökonomischer Simulationssysteme gewonnen.	keine	Semesterbegleitende Aufgabe	6
APO-310	Special Project in Agricultural and Development Policy V, Ü, S	Die Kurse APO-110 und APO-120 müssen mit einfachem Durchschnitt von 1,3 oder besser abgeschlossen sein	1 Semester/ erstes bis viertes Semester	Im Rahmen dieses Moduls werden spezifische Forschungsprojekte, die zwischen Studierenden und Professor vereinbart wurden, bearbeitet. Ein klar definiertes Werk wird zum erfolgreichen Abschluss vom Studierenden abgeliefert.	keine	Hausarbeit	6

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
APO-300	Seminar Policy Analysis S	Empfohlen: Kenntnisse in Mikroökonomie, Handelsanalyse und Agrarpolitik auf Masterniveau	1 Semester/ drittes Semester	Die Studierenden lernen in diesem Seminar die Anwendung relevanter Theorien auf aktuelle Themen. Sie erarbeiten sich Kompetenz zu Forschungstechniken wie die Strukturierung von Arbeiten, Literatursuche und Zitieren und technisches Schreiben. Weiterhin beinhaltet das Seminar die Einübung von Präsentationen und die Moderation von Diskussionen.	keine	Hausarbeit	6
APO-130	Development Sociology 2 V	keine	1 Semester/ erstes Semester	Einführung in die theoretischen und methodologischen Grundlagen der Entwicklungssoziologie. Erlernen der sozialen Phänomene und Strategien auf der Mikro- und Makroebene, der Struktur, der Funktion und des Wandels agrarsozialer Systeme; Verstehen von Prozessen sozialen Wandels im landwirtschaftlichen Sektor und in den ländlichen Räumen der Länder des Südens.	keine	Klausur	6

Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Agricultural and Development Policy - Sommersemester

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
APO-120	Applied Trade Theory and Policy V, Ü	Empfohlen: Kenntnisse in mikroökonomischer Theorie auf Masterniveau	1 Semester/ zweites Semester	Die Studierenden bekommen einen Überblick über klassische und neue ökonomische Handelstheorien. Übungen und beispielhafte Anwendungen aus dem Agrarrohstoff- und Lebensmittelbereich verbessern das Verständnis der Theorien und verdeutlichen Begrenzungen. Die Studierenden lernen, mit akademischer ökonomischer Literatur umzugehen und Handels- und Wohlfahrtswirkungen zu verstehen und eigenständig zu evaluieren.	keine	Klausur	6
APO-210	Simulation Models for Policy Analysis V, Ü	Modul BAS 130	1 Semester/ zweites Semester	Mit Abschluss des Kurses haben die Studierenden fortgeschrittene Kompetenzen hinsichtlich Konzepten, Formulierung und Interpretation theoriebasierter Angebots-, partieller und allgemeiner Gleichgewichtsmodelle zur Politikanalyse erworben. Darüber hinaus wurden sie in das General Algebraic Modelling System (GAMS) eingeführt und sind in der Lage, selbständig Änderungen an ökonomischen Simulationsmodellen, die in dieser Sprache erstellt sind, vorzunehmen.	keine	Semesterbegleitende Aufgabe (50%), Klausur (50%)	6
APO-230	Advanced Applied Econometrics V, Ü	Modul BAS110 oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	1 Semester/ zweites Semester	Studierende erwerben Kompetenz in der Auswahl und Anwendung fortgeschrittener ökonometrischer Methoden zur Schätzung theoriebasierter ökonomischer Modelle. Zusätzlich wird die Anwendung eines ökonometrischen Softwarepakets geübt.	keine	Semesterbegleitende Aufgabe	6

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
APO-240	Development Economics V, Ü	Empfohlen: Kenntnisse in mikroökonomischer Theorie auf Masterniveau	1 Semester/ zweites Semester	Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls haben Studierende einen Überblick über die wichtigsten Theorien zur ökonomischen Entwicklung und verstehen deren praktische Relevanz für die Entwicklungsländer. Darüber hinaus werden die Studierenden vertraut gemacht mit komplexen und mehrdimensionalen Konzepten der Unterentwicklung und der Armut. Sie werden lernen, verschiedene Entwicklungspolitiken zu verstehen und sie zu evaluieren, wobei sie eine Vielzahl quantitativer ökonomischer Techniken anwenden.	keine	Klausur	6

Research Seminar

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
ABS-330	Research Seminar in Agribusiness K	48 LP	1 Semester/ drittes Semester	Nach dem erfolgreichen Besuch des Moduls haben die Studierenden ihre Masterarbeit einschließlich der Beschreibung der Problemstellung vor dem Hintergrund einer ersten Literaturrecherche konzeptionalisiert und haben ihre Forschungsfrage ebenso klar gefasst, wie die beabsichtigte methodische Herangehensweise, das Arbeitsprogramm und die erwarteten Ergebnisse.	keine	Hausarbeit (2/3), Präsentation (1/3)	6
ENV-330	Research Seminar in Resource and Environmental Economics K	48 LP	1 Semester/ drittes Semester	Nach dem erfolgreichen Besuch des Moduls haben die Studierenden ihre Masterarbeit einschließlich der Beschreibung der Problemstellung vor dem Hintergrund einer ersten Literaturrecherche konzeptionalisiert und haben ihre Forschungsfrage ebenso klar gefasst, wie die beabsichtigte methodische Herangehensweise, das Arbeitsprogramm und die erwarteten Ergebnisse.	keine	Hausarbeit (2/3), Präsentation (1/3)	6
MAC-330	Research Seminar in Market and Consumer Research K	48 LP	1 Semester/ drittes Semester	Nach dem erfolgreichen Besuch des Moduls haben die Studierenden ihre Masterarbeit einschließlich der Beschreibung der Problemstellung vor dem Hintergrund einer ersten Literaturrecherche konzeptionalisiert und haben ihre Forschungsfrage ebenso klar gefasst, wie die beabsichtigte methodische Herangehensweise, das Arbeitsprogramm und die erwarteten Ergebnisse.	keine	Hausarbeit (2/3), Präsentation (1/3)	6

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
APO-330	Research Seminar in Agricultural and Development Policy K	48 LP	1 Semester/ drittes Semester	Nach dem erfolgreichen Besuch des Moduls haben die Studierenden ihre Masterarbeit einschließlich der Beschreibung der Problemstellung vor dem Hintergrund einer ersten Literaturrecherche konzeptionalisiert und haben ihre Forschungsfrage ebenso klar gefasst, wie die beabsichtigte methodische Herangehensweise, das Arbeitsprogramm und die erwarteten Ergebnisse.	keine	Hausarbeit (2/3), Präsentation (1/3)	6

Masterarbeit

Modulnummer	Modul und Veranstaltungsformen im Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und vorgesehene Semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
MAT-100	Master thesis	60 LP	1 Semester/ viertes Semester	Analyse, Konzeptualisierung und Umsetzung einer komplexen wissenschaftlichen Aufgabenstellung in einem Zeitrahmen von 6 Monaten. Die Studierenden haben eigenständig eine Lösung für ein Forschungsproblem aus den Bereichen der Agrar- und Ernährungsökonomie zu entwickeln.	keine	Masterarbeit	30